

Dr. Antke A. Engel

An den Bezirksbürgermeister von Neukölln Martin Hikel

Die Aufsicht über die Berliner Standesämter

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Berlin

Berlin, den 02. Juli 2024

Guten Tag,

es ist sehr erfreulich, dass das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) im April 2024 beschlossen worden ist und am 1. November in Kraft treten kann. Erfreulich ist ebenfalls, dass die Standesämter in Berlin bereits jetzt Informationen zum Procedere veröffentlicht haben.

Dennoch lege ich hiermit gegen diese „Informationen zum Selbstbestimmungsgesetz“ des Bezirksamt Neukölln (<https://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/informationen-zum-selbstbestimmungsgesetz-1459759.php>) (Zugriff 28.06.2024) Beschwerde ein.

Die in diesen Informationen dargelegte behördliche Umsetzung des SBGG stellt nämlich gegenüber den Regelungen nach § 45b PStG eine Verschlechterung dar, geht über die Anforderungen des SGBB deutlich hinaus und widerspricht zudem dem Urteil des BVerfG vom 10.10.2017 zum Personenstandsrecht und dem Schutz der geschlechtlichen Identität („Urteil zur 3. Option“).

Nach dem Urteil des BVerfG musste neben weiblich oder männlich ein weiterer positiver Geschlechtseintrag geschaffen werden, der mit der Einführung des § 45b PStG am 01.01.2019 umgesetzt wurde (S. 16/25, Abs. 43). In § 45b PStG heißt es, mit der Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrag vor dem Standesamt „können auch neue Vornamen bestimmt werden“. Dies ist deutlich eine Kann-Bestimmung, die zudem keinerlei Aussage über die Anzahl der Vornamen macht noch dem Standesamt die Autorität verleiht zu entscheiden, ob ein Name in angemessener Weise einen diversen, weiblichen oder männlichen Geschlechtseintrag repräsentiert. Genau dies erfolgt aber laut den Informationen zu den Regelungen der Berliner Standesämter mit dem SBGG-Verfahren.

Sie können eine Person, die den Geschlechtseintrag „divers“ wünscht, nicht zwingen, ihre/n bisherigen Vornamen aufzugeben. Die Vornamen können (alle oder einer davon) durchaus dem eigenen geschlechtlichen Empfinden/der eigenen Geschlechtsidentität entsprechen, auch wenn es für dieses Geschlechtsempfinden/diese Identität bisher nicht den Eintrag „divers“ gab. Und auch dann, wenn neue Vornamen als die bisher eingetragenen gewünscht werden, muss die Wahl das gesamte Spektrum mehr oder weniger vergeschlechtlichter Namen umfassen können. Anzunehmen, dass eine Person, die den Eintrag „divers“ wünscht, sich automatisch mit einem „geschlechtsneutralen“ Vornamen identifiziert, stellt einen Eingriff in das

Persönlichkeitsrecht dar und widerspricht der Idee eines „positiven“ Geschlechtseintrags, der möglicherweise eben gerade nicht als geschlechtsneutral empfunden wird. Oder eben doch. Ob ein Name dem Geschlechtseintrag entspricht, kann nur die jeweilige Person selbst beurteilen. Dies gilt im Übrigen auch für Personen, die eine andere Variante des Eintragswechsels vornehmen. Es widerspricht der Selbstbestimmung, wenn sich eine staatliche Instanz herausnimmt, darüber zu urteilen, was eine geschlechtlich angemessene Namensgebung ist und was nicht. Die Vornamen als Teil der selbst empfundenen Geschlechtszugehörigkeit, müssen der Entscheidung der Einzelnen unterliegen, soll die im SBGG verbrieft Selbstbestimmung gewährt werden.

Sollte das Problem bereits in den Erläuterungen zum Gesetzestext des SBGG angelegt sein, wo in der Tat unplausible Annahmen bzw. vage Aussagen zu finden sind, wenn Vornamen gefordert werden, „die dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen“, ist bei der Umsetzung durch die Standesämter darauf zu achten, dass die Auslegung nicht enger wird als das, was der eigentliche Gesetzestext vorsieht. Dieser besagt: „Mit der Erklärung nach Absatz 1 sind die Vornamen zu bestimmen, die die Person zukünftig führen will und die dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen.“ Weder Anzahl noch eine – zudem historisch, sprachlich und kulturell variable – „Vergeschlechtlichung“ von Namen findet hier Erwähnung.

Dass der Eingriff in das Recht auf die Wahl eines dem eigenen Geschlechtseintrag entsprechenden Namens nicht gerechtfertigt ist, unterstreicht auch eine frühere Entscheidung des BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 05. Dezember 2008:

„aa) Der Gesetzgeber hat weder ausdrücklich noch immanent einen Grundsatz geregelt, wonach der von den Eltern für ihr Kind gewählte Vorname über das Geschlecht des Kindes informieren muss. Ein solcher Grundsatz lässt sich auch nicht dem Personenstandsrecht entnehmen. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 PStG sind zwar Vornamen und nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG das Geschlecht eines Kindes in das Geburtsregister einzutragen. Hieraus folgt indes keine Begrenzung der elterlichen Vornamenswahl auf einen geschlechtsbezogenen Namen. Soweit sich das Amtsgericht auf die Dienstanweisung für Standesbeamte und ihre Aufsichtsbehörden gestützt hat, handelt es sich hierbei um eine Verwaltungsvorschrift ohne Gesetzescharakter.“

Ich lege Ihnen deshalb hiermit nahe, die für Neukölln/Berlin vorgesehenen Regelungen noch einmal auf ihre Rechtskonformität zu überprüfen. Sollte es zu keiner Änderung der Vorschrift kommen, ist abzusehen, dass es gegen diese rechtswidrige Verwaltungspraxis gerichtliche Verfahren geben wird. Denn der Eingriff in das Recht auf die Wahl eines dem eigenen Geschlechtseintrag entsprechenden Namens ist nicht gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Antke Antek Engel